

Nutzungsordnung für den Alten Lokschuppen

Präambel

Der Alte Lokschuppen soll eine Mehrzweckhallenfunktion wahrnehmen und die Belange und Erfordernisse von Vereinen, Verbänden, Bürgern sowie Gewerbetreibenden berücksichtigen. Er soll vor allem folgenden Veranstaltungen – beispielhaft aufgezählt dienen:

Kulturelle Veranstaltungen, Jugendveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Märkten, Konzerten, Bürgerfeste sowie Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden und solchen von Industrie, Handel und Gewerbe.

Eine zusätzliche Konkurrenzsituation zur örtlichen Gastronomie und insbesondere zur Stadthalle Kolpinghaus soll durch Nutzungen grundsätzlich nicht entstehen.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Alten Lokschuppen um einen Veranstaltungsort, der auf Grund seiner baulichen Ausrichtung nur für den Sommerbetrieb vorgesehen ist. Eine Nutzung im Winter ist nur bedingt möglich, da der Lokschuppen lediglich über ein Gasheizstrahlensystem, das im Deckenbereich installiert ist, verfügt und im Betrieb Lüftungsgeräusche erzeugt.

Der Alte Lokschuppen steht grundsätzlich nicht für private Veranstaltungen zur Verfügung. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Magistrats und unter Berücksichtigung der Regelung in § 2 Abs. 3 möglich. Ausnahmenutzungen regelt die Nutzungsordnung.

Der Alte Lokschuppen verfügt über kein Überwachungssystem (Alarmanlage) und muss bei Bedarf vom Nutzer gestellt werden.

Es erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass der Alte Lokschuppen nur eingeschränkt in eine Nutzung in der kalten Jahreszeit (Okt. – April) ausgelegt ist. Insofern wird vorrangig auf die Stadthalle Kolpinghaus verwiesen.

§1 Zweckbestimmung oder Allgemeines

- (1) Der Alte Lokschuppen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hünfeld, welche vorrangig für kulturelle, kirchliche, kommunale und staatsbürgerliche gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, sowie für Vereine, Verbände und Schulen zur Verfügung steht, nachrangig und nur ausnahmsweise für private gesellschaftliche Zwecke, die unter dem Genehmigungsvorbehalt des Magistrats stehen.

§2 Nutzer

- (1) Die Bürger, Vereine, Verbände, karitativen Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen, Behörden, Schulen und Betriebe der Stadt Hünfeld sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, den Alten Lokschuppen zu nutzen. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Grundordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.
- (2) Förderwürdige Nutzer sind Hünfelder Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien, Wählergruppen und Schulen sowie Behörden mit Dienststellen in der Stadt Hünfeld. Übrige Nutzer sind die Bürger und Betriebe der Stadt Hünfeld. Diese sind nach Maßgabe des § 1 berechtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen zu nutzen.

4.2.5

- (3) Sofern keine besondere städtische Nutzung im öffentlichen Interesse vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit, jedoch ohne einen Rechtsanspruch, den Alten Lokschuppen zu nutzen. Um eine Konkurrenzsituation für die heimische Gastronomie, insbesondere der Stadthalle Kolpinghaus zu vermeiden, ist eine Bewirtung grundsätzlich nur durch den Pächter der Stadthalle Kolpinghaus zulässig (Ausnahmen regelt § 11 Bewirtschaftung). Dieses Bewirtschaftungsrecht gilt für die Durchführung von Privat- und Betriebsfeiern sowie von Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden nicht jedoch für städt. Veranstaltungen, Veranstaltungen Dritter im Namen der Stadt Hünfeld bzw. genehmigte Eigenveranstaltungen Hünfelder Gastronomen.
- (4) Die Räume des Alten Lokschuppens werden vorrangig an örtliche Interessenten, nachrangig an ortsfremde Interessenten vergeben.
- (5) Die Räume des Alten Lokschuppens stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen für **private Veranstaltungen** nicht zur Verfügung. Hier wird auf die Räumlichkeiten im Hotel Engel verwiesen.
- (6) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
Nutzer, die die Nutzungsordnung nicht einhalten oder Anlagen und Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen, können vom Magistrat befristet oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (7) Die Nutzung im Winter ist nur bedingt und mit Einschränkungen (Fußbodenkälte) möglich, da der Lokschuppen lediglich über ein Gasheizstrahlensystem im Deckenbereich verfügt. Insofern ist bei Veranstaltungen in der kalten Jahreszeit, der jeweilige Veranstalter selbst verantwortlich, durch geeignete Maßnahmen für die ausreichende Innentemperatur (22°) zu sorgen.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Ausführung der Nutzungsordnung ist der Magistrat der Stadt Hünfeld.
- (2) Die Aufgaben des Magistrats werden nach näherer Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Hünfeld und der Allgemeinen Geschäftsweisung der Stadtverwaltung vom Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung wahrgenommen.
- (3) Erster Ansprechpartner für den Nutzer ist der Fachbereich Fachbereich 3, Fachdienst Gebäudemanagement/ Öffentliche Liegenschaften/ Umwelt, bei der Stadtverwaltung Hünfeld, darüber hinaus der Pächter der Stadthalle Kolpinghaus.

§ 4 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (2) Für jede einmalige oder auch laufend wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen des Alten Lokschuppens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Magistrat der Stadt und dem Nutzer abzuschließen.
Zwischen Vertragsschluss und vorgesehenem Nutzungstermin sollen mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Anträge auf Abschluss eines Nutzungsvertrages nimmt grundsätzlich der Fachbereich 3, Fachdienst Grundstücksverkehr und Liegenschaften der Stadt Hünfeld entgegen. Der Vertrag kommt mit Gegenzeichnung durch den Magistrat zustande. Bei telefonischen Anmeldungen gilt der Vertrag als geschlossen, wenn nicht innerhalb 3 Tage nach Erhalt des Vertrages vom Nutzer Einwände gegenüber dem Magistrat gegen den Vertragsinhalt erhoben werden.

- (4) Der Nutzer ist ohne Zustimmung des Magistrats nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 5 Kautio

- (1) Von dem Nutzer kann als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag eine Kautio verlangt werden. Deren Höhe ist einzelvertraglich festzulegen und soll sich an dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt orientieren.
- (2) Die Kautio ist spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin auf eines der Konten der Stadtkasse Hünfeld einzuzahlen, andernfalls ist der Magistrat berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (3) Der Kautionsbetrag wird zurückgezahlt, sobald sämtliche Ansprüche der Stadt aus dem Nutzungsvertrag erfüllt wurden.

§ 6 Entgeltspflicht, Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Schadenersatz

- (1) Entgeltpflichtig ist der Nutzer laut Nutzungsvertrag. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (3) Das Nutzungsentgelt sowie die anfallenden Nebenkosten werden im Nutzungsvertrag festgesetzt und sind innerhalb von 8 Tagen nach der Veranstaltung fällig.

§ 7 Nutzungsentgelte und Nebenkosten

- (1) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Nutzungsentgeltes nach der Entgeltregelung für den Alten Loksuppen.
- (2) Die in den Nutzungs- und Entgeltregelungen genannten Beträge sind Tagesentgelte und werden **additiv berechnet**. Veranstaltungen gelten als eintägig, wenn sie nicht länger als acht Stunden dauern. Diese eintägigen Veranstaltungen können auch am Folgetag enden. (z. B. Beginn: 18.00 Uhr, Ende: 2:00 Uhr.)
- (3) Das Entgelt setzt sich zusammen aus: Miete, Heizkosten, Nebenkosten (insbesondere für Strom und Heizung) sowie Regiekosten. Regiekosten sind die Kosten für die Veranstaltungsorganisation durch die/den Hausmeisterin/Hausmeister.

Die Mietpreise beziehen sich auf jeweils max. 250 Personen pro Veranstaltung.
Erhöht sich die Personenanzahl, erhöhen sich auch die Mietkosten pro 50 Personen um 55,00 €.

Förderzuschüsse für Veranstaltungen mit nicht kommerziellem Charakter sind jeweils dem Entgeltverzeichnis zu entnehmen und anzurechnen.

- (4) Nebenkosten werden nach Pauschalen abgerechnet. Bei zu erwartenden höheren Nebenkosten, z. B. Disco-Veranstaltungen, Verwendung von verbrauchsintensiven Geräten usw., bleibt eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorbehalten.
- (5) Regiekosten werden nach Maßgabe der Nutzungs- und Entgeltregelung erhoben. Bei Veranstaltungen förderwürdiger Nutzer wird auf die Erhebung der Regiekosten verzichtet.
- (6) Wird für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig (Schadenfallabwicklung, besondere Aufsicht, Sonderwünsche des Kunden usw.), können die Kosten, auch für förderwürdige Nutzer, nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden.

- (7) Der Magistrat der Stadt Hünfeld ist berechtigt, mit den Nutzern abweichende Nutzungsentgelte zu vereinbaren, wenn das Verlangen des vollen Entgeltes für den Nutzer eine besondere Härte bedeutet oder die Abweichung dem Interesse der Stadt Hünfeld dient.
- (8) Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen können hinsichtlich der Entgelte Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 8 Entgeltermäßigung

- (1) Entgeltermäßig ist die Nutzung der Räumlichkeiten durch förderwürdige (§2 Abs. 2) Hünfelder Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien, Wählergruppen und Schulen sowie Behörden mit Dienststellen in Hünfeld, sofern es sich um eine geschlossene Veranstaltung im Sinne der als förderwürdig anerkannten Ziele und Zwecke der jeweiligen Gruppierung handelt und kein Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt.
- (2) Entgeltpflichtig sind Veranstaltungen mit gastronomischem oder mit kommerziellem Charakter.
- (3) Im öffentlichen Interesse kann auch für sonstige Veranstaltungen auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Nutzungsentgelte erfolgen. Die Möglichkeit, zu derartigen Veranstaltungen ergänzende Zuschüsse aus Mitteln der Vereinsförderung, Jugendhilfe, Kultur- und Wirtschaftsförderung und im Rahmen der Partnerschaftsarbeit zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein derartiges öffentliches Interesse liegt dann vor, wenn eine Veranstaltung im Bereich der offenen Jugendarbeit angeboten wird, z. B. Jugenddisco, Jugendcafé, Jugendfilmvorführungen bis hin zur Organisation offener Jugendbetreuungsangebote.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht üben der Magistrat, sowie die vom Magistrat beauftragten Personen, insbesondere die/der Hausmeisterin/Hausmeister aus.

§ 10 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände sowie die Außenanlagen vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind der/dem Hausmeisterin/Hausmeister anzuzeigen.
- (2) Für die Herrichtung und Möblierung der Mehrzweckhalle ist der Nutzer verantwortlich. Dekorationen und Aufbauten sind mit der/dem Hausmeisterin/Hausmeister abzustimmen.
- (3) Einzelheiten hinsichtlich Zeit, Ort und Umfang von vertraglich vereinbarten vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen sind vom Nutzer rechtzeitig mit dem Hausmeister/Hausmeisterin abzustimmen.
- (4) Die höchstzulässige Zahl der Sitzplätze und der Besucher – max. 450 Personen - richtet sich nach den Vorschriften der Bauaufsicht, deren Einhaltung der Nutzer garantiert. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge von allen Hindernissen freizuhalten.

4.2.5

- (5) Veranstaltungen sind grundsätzlich bis 03:00 Uhr des dem Veranstaltungsbeginn folgenden Tages zu beenden. Ausnahmen sind entsprechend anzumelden und abzuklären.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der brandschutzrechtlichen Bestimmungen und aller steuerlichen Verpflichtungen.
- (7) Nach außen dringender ruhestörender Lärm ist zu vermeiden und die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) sind einzuhalten. Berechtigte Interessen von Anwohnern sind zu berücksichtigen.
- (8) Der Nutzer hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung Sorge zu tragen.
- (9) Nach Schluss der Veranstaltung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gemieteten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden, so dass diese spätestens nach Ablauf von 30 Minuten von den Besuchern geräumt sind, sofern im Nutzungsvertrag nichts anderes festgelegt wird.
- (10) Die Nutzer haben die angemieteten Räumlichkeiten, Sanitäreinrichtungen, Einrichtungsgegenstände, sowie das Gebäudeumfeld, einschließlich der angrenzenden Parkplätze ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Reinigungsmitteln besteht nicht. Die Reinigung und die Entfernung der vom Veranstalter mitgebrachten Gegenstände und Dekorationen muss spätestens am dem Beginn der Veranstaltung folgenden Tag, 12.00 Uhr, erfolgt sein, sofern aus besonderem Anlass kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (11) Über eine ordnungsgemäße Reinigung entscheidet zunächst die/der Hausmeisterin/Hausmeister. Kommt der Veranstalter seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, ist der Magistrat ohne vorherige Aufforderung berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- (12) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Mülls verantwortlich. Er trägt die hierfür anfallenden Kosten.
- (13) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die lebensmittelrechtlichen und gaststättenrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden.
- (14) Sofern Speisen und alkoholische Getränke angeboten werden, ist eine Gaststättenerlaubnis erforderlich.

§ 11 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich nur durch den Pächter der Stadthalle Kolpinghaus. Ausnahmsweise kann im Einvernehmen mit diesem, sofern auf das Bewirtschaftungsrecht verzichtet wird, und der Stadt Hünfeld der Bewirtung durch einen örtlichen Vollgastronomen zugestimmt werden.

§ 12 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den Räumen der Stadthalle, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer.

- (2) Der Magistrat haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Kündigung, Rücktritt

- (1) Der Magistrat ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Lösung vom Vertrag rechtfertigt.
 - b) Tatsachen bekannt werden, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Benutzer nicht gewährleistet werden kann.
 - c) der Benutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder, wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird.
- (2) Tritt der Nutzer bis 7 Tage vor dem Nutzungstermin von dem Vertrag zurück, sind

50 % der vereinbarten Miete als Kostenabfindung zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt werden 75 % der vereinbarten Miete erhoben. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Magistrat ebenso unbenommen wie dem Nutzer der Nachweis eines geringeren Schadens.

- (3) Dem Rücktritt des Nutzers vom Vertrag steht die fristlose Kündigung durch den Magistrat wegen nicht unerheblicher Vertragsverletzung durch den Nutzer gleich.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist Hünfeld.
- (2) Soweit ein Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften wirksam vereinbart werden kann, ist für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ausschließlich das Amtsgericht Hünfeld zuständig.

§ 15 Einbeziehung in den Nutzungsvertrag

- (1) Die Nutzungsordnung wird Bestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrages, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Nutzungsordnung wird im Alten Lokscheunen an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Hünfeld, 16. Dezember 2011

DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

gez.

Dr. Fennel
Bürgermeister